

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Schwabach erhebt für die Leistungen der Musikschule Unterrichtsgebühren.
- (2) Für Workshops, Singklassenangebote in den Schwabacher Grundschulen und ähnlichen Angeboten außerhalb der Musikschule wird ein Entgelt nach gesonderter Regelung erhoben.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren.
- (2) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben und betragen für:

	Euro
1. Elementarfächer, wöchentlich 45min	
- Musikmäuse	24,00
- Musikzwerge	24,00
- Musikalische Früherziehung	24,00
- Musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)	35,00
- Kinder treffen Senior*innen	24,00
2. Instrumentalunterricht/Vokalunterricht	
wöchentlich 45 Minuten	
- in der Gruppe mit 2 Schülern/Schülerinnen	62,00
- in der Gruppe mit 3 Schülern/Schülerinnen	49,00
- in der Gruppe mit 4 Schülern/Schülerinnen	40,00
wöchentlich 60 Minuten	
- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	83,00
- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	66,00
- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	53,00
3. Einzelunterricht	
- wöchentlich 30 Minuten	75,00
- wöchentlich 45 Minuten	101,00
4. Ensembleunterricht Kinder , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
- wöchentlich 45 Minuten	14,00
- Kleiner Kinderchor gebührenfrei	0,00
- Kinderchor SC mit Stimmbildung	14,00
5. Ensembleunterricht Erwachsene , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
- wöchentlich 45 Minuten ab acht Teilnehmern	21,00
- wöchentlich 45 Minuten fünf bis sechs Teilnehmer*innen	30,00
- wöchentlich 45 Minuten drei bis sechs Teilnehmer*innen drei bis vier Teilnehmer*innen : Unterrichtsgebühr wie Gruppenunterricht Ziff. 2	
6. Kooperationsangebote	
- Singklasse	16,00
- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	16,00
- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	24,00
- Instrumentalunterricht in der Gruppe mit 5/6 Kindern	35,00
- Bläserklasse	35,00
- Instrumentalunterricht wöchentl. 3 x 45 Minuten in der Gruppe zu drei bis neun Kindern	56,00
7. Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren	
- Einzelunterricht 30min	290,00
- Einzelunterricht 45min	380,00
- Musizieren in der Gruppe	161,00
- Schwangeren-, Babyelternsingen	100,00
8. Workshop , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
• 1. Tag	25,00
• ab dem 2. Tag	20,00

- (3) Die Stadt Schwabach als Trägerin der Musikschule gewährt für Schüler/Schülerinnen, die mit Erstwohnung in Schwabach gemeldet sind, einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren nach folgender Maßgabe für:

	Euro
1. Elementarfächer, wöchentlich 45min	
- Musikmäuse	3,00
- Musikzwerge	3,00
- Musikalische Früherziehung	3,00
- Musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)	5,00
- Kinder treffen Senior*innen	3,00
2. Instrumentalunterricht/Vokalunterricht	
wöchentlich 45 Minuten	
- in der Gruppe mit 2 Schülern/Schülerinnen	10,00
- in der Gruppe mit 3 Schülern/Schülerinnen	8,00
- in der Gruppe mit 4 Schülern/Schülerinnen	5,00
wöchentlich 60 Minuten	
- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	15,00
- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	12,00
- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	9,00
3. Einzelunterricht	
- wöchentlich 30 Minuten	12,00
- wöchentlich 45 Minuten	18,00
6. Kooperationsangebote	
- Singklasse	2,00
- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	2,00
- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	3,00
- Instrumentalunterricht in der Gruppe mit fünf bis	5,00

sechs Kindern	3,00
- Bläserklasse	9,00
- Instrumentalunterricht wöchentl. 3 x 45 Minuten in der Gruppe zu drei bis neun Kindern	

7. Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren	
- Einzelunterricht 30min	37,00
- Einzelunterricht 45min	48,00
- Musizieren in der Gruppe	23,50
- Schwangeren-, Babyelternsingen	15,00

8. Workshop pro Tag	3,00
----------------------------	------

- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Zuschuss direkt mit den Unterrichtsgebühren aus Abs. 2 verrechnet, so dass der bezuschusste Differenzbetrag zu zahlen ist.

- (5) Personen aus einer Gemeinde, die ihren Einwohnern ebenfalls einen Zuschuss in der o.g. Höhe für den Unterricht an der Musikschule der Stadt Schwabach gewährt, haben die gleiche Gebühr wie die Schüler/Schülerinnen, die ihren Erstwohnsitz in der Stadt Schwabach haben, zu zahlen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Schwabach und der jeweiligen Gemeinde, in der sich diese verpflichtet, den Zuschussbetrag direkt an die Stadt Schwabach zu zahlen.

§ 3

Gebührenermäßigungen

- (1) Auf die Unterrichtsgebühren wird eine Familien- bzw. eine Mehrfachermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt:
 - ab der zweiten Belegung 10,00% auf die Gesamtgebühr
 - ab der dritten Belegung 20,00% auf die Gesamtgebühr
 - ab der vierten Belegung 25,00% auf die Gesamtgebühr
 Als Belegungen zählen nicht der Kinderchor, die Ensembles mit Hauptfach und die Zehnerkarten für Erwachsene. Voraussetzung für eine Familien- bzw. Mehrfachermäßigung ist, dass alle betreffenden Familienmitglieder in einem Haushalt wohnen und alle anfallenden Gebühren von einem Konto abgebucht werden.

- (2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen in Höhe von 25,00% bzw. 50,00% kann auf die nach Abzug der Familienermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen, begründeten Antrag gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

- (3) Die Gebühren werden um 75,00% ermäßigt für die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und Schüler, die Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen. Der Nachweis wird durch die Vorlage entsprechender Bescheide geführt. In besonderen Härtefällen können im Übrigen, insbesondere im Elementarbereich, weitere Ermäßigungen gewährt werden. Die Vergünstigungen, die der „Schwabach Pass“ gewährt, bleiben unberührt.

§ 4

Kündigung

- (1) Das erste Vierteljahr des Unterrichtsverhältnisses gilt als Probezeit, während der das Unterrichtsverhältnis spätestens ein Monat vor Ablauf mit schriftlicher Kündigung beendet werden kann.
- (2) Das Unterrichtsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn dieses nicht bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Zahlt ein Schüler drei Monate innerhalb eines Schuljahres seine Unterrichtsgebühr nicht, bzw. verhindert er den entsprechenden Bankeinzug, kann das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Musikschule zum Ende des Folgemonats bzw. des Schuljahres gekündigt werden.
- (4) Bleibt ein Schüler dreimal innerhalb eines Schuljahres unentschuldig dem Unterricht fern, kann das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Musikschule zum Ende des Folgemonats bzw. des Schuljahres gekündigt werden.

§ 5

Gebührenänderungen/Unterrichtsausfall

- (1) Schulversäumnisse oder Kurzkrankheiten des Schülers/der Schülerin begründen keinen Anspruch auf Rückzahlungen der Unterrichtsgebühr oder eine Nachholung des Unterrichts. Bei länger dauernder Erkrankung, d.h. bei mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen wird auf schriftlichen Antrag ab der vierten Unterrichtsstunde die anteilige Unterrichtsgebühr zum Schuljahresende erstattet. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (2) Fällt der Unterricht aufgrund **höherer Gewalt (wetterbedingter Ausfall etc.)** oder Krankheit der Lehrkraft mehr als dreimal im Schuljahr aus, und kann der Unterricht nicht in anderer Form (vgl. Absatz 3) fortgeführt werden, wird die anteilige Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde zum Schuljahresende auf schriftlichen Antrag erstattet. Ausgenommen hiervon sind die unterrichtsfreie Zeit und Feiertage. Durch Fortbildung der Lehrkraft kann zusätzlich eine Unterrichtsstunde im Jahr ausfallen, die nicht nachgeholt werden muss.

- (3) Wenn aufgrund höherer Gewalt Unterricht in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, kann der Unterricht für einen begrenzten Zeitraum mittels digitaler Unterrichtsform, Unterricht im Internet bzw. Unterricht per Telefon erteilt werden. Für die ersten drei Wochen werden die Gebühren zu 100% eingezogen. Ab der vierten Woche werden die Gebühren auf 70% reduziert.
Wenn der Unterricht aufgrund von Erkrankung oder Schwangerschaft der Lehrkraft nicht stattfinden kann, kann auch in dieser Form Unterricht erteilt werden.
- (4) Bricht ein Schüler/eine Schülerin während des Schuljahres ohne Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin das Unterrichtsverhältnis ab, erfolgt keinerlei Rückzahlung von Unterrichtsgebühren. Für den berechtigten (mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin) Abbruch des Unterrichtsverhältnisses gilt eine vierteljährliche Kündigungsfrist. Ein berechtigter (mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin) Abbruch des Unterrichtsverhältnisses ist im Ausnahmefall zum Monatsende möglich.
- (5) Bei Gruppenunterricht ändern sich die Gebühren bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppe zur nächsten monatlichen Gebührenerhebung.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner,
Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenschuld für die Dauer des Schuljahres entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts.
- (2) Gebührenschuldner ist der Schüler/die Schülerin, bei Minderjährigen sind es die gesetzlichen Vertreter.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. September 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach vom 22. Mai 1997 außer Kraft.

Schwabach, den 20. August 2004
Reimann
Oberbürgermeister

Diese Satzung hat den Stand der ~~5. Änderungssatzung vom 1. September 2015~~-6. Änderungssatzung vom 1. September 2020.